

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Baumschutzsatzung Fürstenwalde/Spree)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und des § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) i.V.m § 22 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I, S. 706) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am **(Datum)** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Baumschutzsatzung Fürstenwalde/Spree) vom 26.09.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree Nr. 28 – 12. Jahrgang vom 17.10.2012 wird wie folgt geändert:

1.) § 2 (3) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz

1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. von Alleen nach § 17 und Beständen nach § 18 (1) des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 29 und § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

2.) § 5 (2) S. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Vorschriften der § 29 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

3.) § 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in Ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;

2. die in § 4 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige an die Stadt Fürstenwalde/Spree unterlässt;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage vom Zeitpunkt der Anzeige an zur Kontrolle bereithält;
 4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 65.000 (in Worten: fünfundsechzigtausend) Euro geahndet werden.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Baumschutzsatzung Fürstenwalde/Spree) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den (Datum)

Matthias Rudolph

Bürgermeister